

NIEDERSCHRIFT

über die Beratungen und Beschlüsse in der

Gemeinderatssitzung 1/2023 am Mittwoch, 22.03.2023,

um 18.00 Uhr im Gemeindeamt Nikolsdorf.

Die Mitglieder wurden mit schriftlicher Einladung vom 15.03.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung verständigt. Weiters war die Sitzung durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel vom 15.03.2023 bis 23.03.2023 bekanntgemacht.

In geheimer Sitzung behandelt: Punkt 20 - Bezirksaltenheim Aufnahmeantrag (Kostenanerkennnis Mindestsicherung)

Im Übrigen ist die Sitzung öffentlich.

Anwesend: Vorsitzender: Bgm Georg Rainer,
Gerald Standteiner, Florian Pichler, Lukas Hanser;
Isabell Huber, Dieter Mayr-Hassler,
Mag. Christopher Stadler, Niklas Simoner, Mathias Hanser
Ersatzmitglieder Theresa Winkler und Josef Mandler

Entschuldigt: Karl Plautz, Karl Winkler

Außerdem anwesend: Finanzverwalter Siegmund Plautz und
Gemeindeamtsleiter Bernhard Wurzer als Schriftführer

Sonstige anwesende Personen: keine

Beginn: 18.00 Uhr Ende: 20.25 Uhr

Tagesordnung

1. Flächenwidmungsplanänderung im Bereich a) Gst 356/7 KG Nikolsdorf b) Gst 935 KG Nikolsdorf c) Gst 1071 KG (Teilfläche) Nikolsdorf d) 1476 KG Lengberg – Verbesserung
2. Bebauungsplan a) Gst 1108/5 KG Nikolsdorf b) Gste 437/15, 437/14, 437/11, 30/4, alle KG Nikolsdorf
3. Bahnhaltestelle Nikolsdorf – Übereinkommen
4. Straßenprojekt „Widum – Pfarrer Garten“
5. Überbauung des Gemeindeweges 1020 KG Nikolsdorf
6. Kanal-Pumpstation Nörsach – Problembehebung (Einbau XRipper)
7. Wildbachverbauungsprojekt Maletin – Hochwasserschutz
8. Freiwillige Feuerwehr – Tanklöschfahrzeug
9. Baukostenzuschüsse
10. Subventionsansuchen Kulturinitiative Dölsach
11. GGAG Nörsach – Liquiditätssicherung
12. Haushaltsstellenüberschreitungen
13. Kurzfristige Veranlagung der Fördermittel für LWL-Ausbau
14. Jahresabschlüsse und Voranschläge für Gemeindegutsagrargemeinschaften
15. Jahresrechnung 2022
16. Strompreisangebot TIWAG für Gemeinden
17. Freiwillige Feuerwehr – Tarifordnung 2023
18. Anträge, Anfragen und Allfälliges
19. Bezirksaltenheim – Aufnahmeantrag (Kostenanerkennnis Mindestsicherung)

Nach kurzer Erörterung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Die Tagesordnung wird geändert bzw. ergänzt wie folgt:

Tagesordnungspunkte 1 bis 17 wie bisher

18. Gewerbegebiet Nikolsdorf Süd – Errichtung einer gemeinschaftlichen Oberflächenwasserbeseitigungsanlage

19. Anträge, Anfragen und Allfälliges

20. Bezirksaltenheim – Aufnahmeantrag (Kostenanerkennnis, Mindestsicherung)

zu 1) Flächenwidmungsplanänderung im Bereich a) Gst 356/7 KG Nikolsdorf b) Gst 935 KG Nikolsdorf c) Gst 1071 (Teilfläche) KG Nikolsdorf d) 1476 KG Lengberg – Verbesserung

a) Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Gst 356/3, 356/7 und 1218 KG Nikolsdorf

Der örtliche Raumplaner hat zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 356/3, 356/7 und 1218 KG Nikolsdorf am 10.03.2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

Beim bestehenden Wohngebäude auf der Gp. 356/7 KG Nikolsdorf (siehe GIS-Ausschnitt mit Orthophoto im Anhang) wurde die darin betriebene Fahrradwerkstätte inzwischen aufgelassen. Geplant ist nun ein westseitiger Zubau zum bestehenden Wohngebäude um eine zweite Wohneinheit schaffen zu können. Um die Mindestabstände gem. TBO 2022 zu den angrenzenden Grundstücken einhalten zu können, soll eine Teilfläche der im Westen angrenzenden 356/3 KG Nikolsdorf im Ausmaß von ca. 109 m² herausgeteilt und mit der Gp. 356/7 vereinigt werden (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsvorschlag des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl. 3022/2023 vom 08.02.2023 im Anhang). Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Nikolsdorf im „Gemischten Wohngebiet“ gem. § 38.2 TROG 2022 einliegt, gegenwärtig jedoch keine gewerbliche Tätigkeit mehr ausgeübt wird, wird eine Umwidmung in „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 entsprechend o. a. Teilungsvorschlag angeregt um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 zu erhalten (Voraussetzung!). In diesem Zuge kann auch die bestehende Widmung „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 im Bereich der Gp. 356/3 entsprechend o. a. Teilungsvorschlag ausgedehnt (wiederum einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO) sowie die Gp. 1218 (Zufahrt zu Gp. 356/7 – siehe GIS-Ausschnitt mit Orthophoto im Anhang) in „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 rückgewidmet werden. Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich innerhalb des Entwicklungsstempels W 18: „Charakteristik: Überwiegende Wohnnutzung. Entwicklung: Eine Baulanderweiterung nach Nord-Osten wird durch die Festlegung einer Baulandgrenze unterbunden.“ Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden: es handelt sich um eine sinnvolle Nachverdichtung im Sinne des TROG, die resultierende Grundstücksgröße von ca. 850 m² ist aufgrund des zusätzlichen Wohnraumes raumordnungsfachlich (noch) vertretbar. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass sich eine Teilfläche der Gp. 1218 KG Nikolsdorf innerhalb einer gelben Gefahrenzone Wildbach befindet. Da gegenständliches Grundstück (Zufahrtsstraße zu Gp. 356/7) in „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 rückgewidmet wird und auch künftig baufrei bleibt, scheint keine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung erforderlich (Bauverfahren).

Die Beschlussfassung könnte lauten:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 356/3, 356/7 und 1218 KG Nikolsdorf von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 bzw. von derzeit „Gemischtes Wohngebiet“ gem. § 38.2 TROG 2022 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 sowie von derzeit „Gemischtes Wohngebiet“ gem. § 38.2 TROG 2022 in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt unter Zugrundelegung der Stellungnahme des örtlichen Raumplaners vom 10.03.2023 die

- *Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 356/3, 356/7 und 1218 KG Nikolsdorf von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 bzw. von derzeit „Gemischtes Wohngebiet“ gem. § 38.2 TROG 2022 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 sowie von derzeit „Gemischtes Wohngebiet“ gem. § 38.2 TROG 2022 in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.*

Zu diesem Zweck wird der von Raumgis Kranebitter ausgearbeitete Planentwurf für den Zeitraum von vier Wochen zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Nikolsdorf aufgelegt.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Entwurf abzugeben.

Der Beschluss betreffend die gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. Flächenwidmungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zu den Entwürfen von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gp. 356/2, 121, 355/2, 124, 126, 926/2, 935 und 123/2 KG Nikolsdorf

Der örtliche Raumplaner hat zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 356/2, 121, 355/2, 124, 126, 926/2, 935 und 123/2 KG Nikolsdorf am 10.03.2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

Bei der bestehenden Hofstelle vlg. „Jörglegger“ auf der Gp. 935 KG Nikolsdorf (siehe Foto im Anhang) ist die Errichtung einer Maschinenhalle für landwirtschaftliche Zwecke geplant. In diesem Zuge sollen die Grundgrenzen neu geregelt werden (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.- Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl. 1039/2020 vom 09.05.2022 im Anhang). Da

gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Nikolsdorf im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegt, ist daher eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2022 entsprechend o. a. Teilungsplan erforderlich um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 zu erhalten (Voraussetzung!). Teilflächen der Gp. 926/2 KG Nikolsdorf (L 27 Nikolsdorfer Straße) können hierbei in „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 rückgewidmet werden. Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich innerhalb des Entwicklungstempels L 5: „Charakteristik: Mischnutzung von Wohngebäuden aus bestehenden und ehem. landwirtschaftlichen Betrieben. Entwicklung: Weiterentwicklung des Baulandes möglich, sowie Auffüllen von Baulücken. Widmungsvoraussetzung ist insbesondere die Prüfung der Eignung des Entwicklungsgebietes als Bauland unter dem Gefahrensicherheitsaspekt. Der Vorschreibung der Wildbach- und Lawinenverbauung ist zu entsprechen ...“. Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden – letztlich können erst dadurch auch die erforderlichen Abstände lat TBO sichergestellt werden (Bestand!). Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass sich der Planungsbereich teilweise innerhalb einer gelben Gefahrenzone Wildbach befindet. Nicht zuletzt, um den Vorgaben des ÖRK zu entsprechen, ist daher eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung erforderlich!

Bei Erhalt einer positiven Stellungnahme könnte die Beschlussfassung lauten:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 356/2, 121, 355/2, 124, 126, 926/2, 935 und 123/2 KG Nikolsdorf von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2022 sowie von derzeit „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2022 bzw. von derzeit „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt unter Zugrundelegung der Stellungnahme des örtlichen Raumplaners vom 10.03.2023 unter der Bedingung einer positiven Beurteilung durch die Wildbach und Lawinenverbauung die

- *Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 356/2, 121, 355/2, 124, 126, 926/2, 935 und 123/2 KG Nikolsdorf von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2022 sowie von derzeit „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2022 bzw. von derzeit „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.*

Zu diesem Zweck wird der von Raumgis Kranebitter ausgearbeitete Planentwurf für den Zeitraum von vier Wochen zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Nikolsdorf aufgelegt.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Entwurf abzugeben.

Der Beschluss betreffend die gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. Flächenwidmungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zu den Entwürfen von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

c) Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Gst 1071 (Teilfläche) KG Nikolsdorf

Der örtliche Raumplaner hat zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1071 KG Nikolsdorf am 17.03.2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Betreiber der Hofstelle vlg. „Ortner“ auf der Gp. 101 KG Nikolsdorf (siehe Foto im Anhang) plant die Errichtung eines begehbaren Folientunnels auf der Gp. 1071 KG Nikolsdorf (siehe Foto und Lageplan vom 16.03.2023 im Anhang) um darin witterungsgeschützt u. a. Tomaten und Gurken anzubauen. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Nikolsdorf im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegt und hierbei gem. § 41 Abs. 2 TROG 2022 u. a. lediglich „... ortsübliche Städel in Holzbauweise ... Weideunterstände und Weidezelte ... Hagelschutznetze ... Jagd- und Fischereihütten ...“ errichtet werden dürfen, wird eine Umwidmung in „Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen – SLG-4 – Begehbare Folientunnel“ gem. § 47 TROG 2022 angeregt um das Vorhaben umsetzen zu können.

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich zur Gänze innerhalb einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche (FL). Gem. § 3 Abs. 1 im Verordnungstext zum örtlichen Raumordnungskonzept „... sind in den landwirtschaftlichen Freihalteflächen insbesondere folgende Widmungen zulässig: ... b. Sonderflächenwidmungen nach § 47 TROG 2022 zur Errichtung von sonstigen land- oder forstwirtschaftlichen Gebäuden.“ Ein Widerspruch

zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen. Eine positive Stellungnahme des landwirtschaftlichen Sachverständigen ist bereits vorhanden (GZL AgLZ-RO1/25-2023 vom 06.03.2023). Da zwischenzeitlich auch ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für die Gemeinden des Planungsverbandes Lienz und Umgebung erlassen und u. a. auch die Gp. 1071 KG Nikolsdorf als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen wurde (siehe Auszug aus dem Ordnungsplan im Anhang), ist im gegenständlichen Widmungsverfahren im Zuge der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Statistik, eine Stellungnahme der überörtlichen Raumordnung einzuholen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden: die Standortgunst scheint aufgrund der bereits landwirtschaftlich genutzten Fläche gegeben, auch die Zweckmäßigkeit wird nicht in Frage gestellt (auf die Stellungnahme des landwirtschaftlichen Sachverständigen wird verwiesen). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich der Planungsbereich aufgrund des im Süden vorbeifließenden Gewässers (Große Laue) innerhalb eines Rot-Gelben-Funktionsbereiches sowie innerhalb einer gelben Gefahrenzone Flussbau befindet. Eine Stellungnahme des BBA Lienz, Abteilung Flussbau, ist daher erforderlich!

Bei positiver Stellungnahme des BBA Lienz, Abteilung Flussbau, könnte die Beschlussfassung lauten: Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1071 KG Nikolsdorf von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen – SLG-4 – Begehbarer Folientunnel“ gem. § 47 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt unter Zugrundelegung der Stellungnahme des örtlichen Raumplaners vom 17.03.2023 unter der Bedingung einer positiven Beurteilung durch das Baubezirksamt Lienz, Abteilung Flussbau bzw. Wasserwirtschaft, die

- *Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1071 KG Nikolsdorf von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen – SLG-4 – Begehbarer Folientunnel“ gem. § 47 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.*

Zu diesem Zweck wird der von Raumgis Kranebitter ausgearbeitete Planentwurf für den Zeitraum von vier Wochen zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Nikolsdorf aufgelegt.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Entwurf abzugeben.

Der Beschluss betreffend die gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. Flächenwidmungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zu den Entwürfen von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

d) Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gp. 772 und 1476 KG Lengberg

Der örtliche Raumplaner hat zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 772 und 1476 KG Lengberg am 17.03.2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

Beim bestehenden Almgebäude im Bereich Trattenberg auf der Gp. 1476 KG Lengberg (siehe GIS Ausschnitt mit Orthophoto im Anhang) sind div. Um- und Zubauten geplant. So ist u. a. die Einrichtung einer Küche sowie eines Wohnteils geplant (siehe Ausschnitt aus dem Einreichplan vom 18.10.2022, Plannr.: EP-01 im Anhang). Da gegenständliches Gebäude im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Nikolsdorf im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einlag und hierbei gem. § 42 Abs. 1 TROG 2022 u. a. lediglich „... Umbauten von Hofstellen, von sonstigen landwirtschaftlichen Gebäuden und forstwirtschaftlichen Gebäuden sowie Änderungen von land- oder forstwirtschaftlichen Anlagen mit Ausnahme von wesentlichen Erweiterungen zulässig ...“ sind, wurde eine Umwidmung in „Sonderfläche sonstiges land- oder forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-3 – Almgebäude/Kochhütte und Stall“ gem. § 47 TROG 2022 angeregt und in der GR-Sitzung vom 15.11.2022 beschlossen. Der Planungsbereich ergab sich hierbei aus dem Ausmaß des Almgebäudes inkl. der erforderlichen Mindestabstände gem. TBO 2022. Im Zuge des Widmungsverfahrens hat die Gemeinde Nikolsdorf nun einen Verbesserungsauftrag seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Statistik (eMail vom 01.03.2023) erhalten, worin u. a. festgehalten wird: „... Festlegung ‚Almhütte/Kochhütte und Stall‘ ist widersprüchlich, da eine Kochhütte eine Übernachtungsmöglichkeit ausschließt; Die Festlegung wäre daher gem. § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 8 TROG 2022 anzupassen, neuerlich zu beschließen und verkürzt aufzulegen: Vorschlag: ‚Almgebäude mit Hirtenunterkunft mit max. Nutzfl. Von ... und Stall‘; Es wird empfohlen eine Nutzflächenobergrenze der Hirtenunterkunft festzulegen ...“. Es wird daher eine erneute Umwidmung in „Sonderfläche sonstiges land- oder forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-5 – Almgebäude mit Hirtenunterkunft mit max. Wohnnutzfläche

vom 65 m² und Stall“ gem. § 47 TROG 2022 vorgeschlagen. Die m²-Anzahl orientiert sich hierbei an o. a. Einreichplan.

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich teilweise innerhalb eines „weißen Bereiches“ sowie zum Teil in einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA). Gem. § 3 Abs. 5 im Verordnungstext zum örtlichen Raumordnungskonzept ist außerhalb „... der Baulandabgrenzungen und außerhalb jener Bereiche, die mit FL, FA, FF und FÖ bezeichnet sind („weiße Flächen“) ... lediglich die Widmung von Sonderflächen zulässig ...“. Weiters sind gem. § 3 Abs. 6 im Verordnungstext zum ÖRK „... in den FL, FA, FF und FÖ bezeichneten Flächen ... geringfügige Baulandarrondierungen ... zulässig ...“. Da es sich bei der betroffenen Freihaltefläche lediglich um Abstandsflächen handelt und diese auch künftig unbebaut bleiben, scheint das Freihalteziel nicht verletzt. Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes daher grundsätzlich zugestimmt werden. Eine Stellungnahme des almwirtschaftlichen Sachverständigen, welche die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit der Um- und Zubauten bestätigt, ist bereits vorhanden (GZL: AgLZ-RO1/113-2022 vom 25.10.2022). Schließlich liegt auch bereits eine positive Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung vor (GZL: 749/99-2022 vom 13.12.2022).

Die Beschlussfassung könnte demnach lauten:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 772 und 1476 KG Lengberg von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche sonstiges land- oder forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-5 – Almgebäude mit Hirtenunterkunft mit max. Wohnnutzfläche vom 65 m² und Stall“ gem. § 47 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt unter Zugrundelegung der Stellungnahme des örtlichen Raumplaners vom 17.03.2023 die

- *Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 772 und 1476 KG Lengberg von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche sonstiges land- oder forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-5 – Almgebäude mit Hirtenunterkunft mit max. Wohnnutzfläche vom 65 m² und Stall“ gem. § 47 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.*

Zu diesem Zweck wird der von Raumgis Kranebitter ausgearbeitete Planentwurf für den verkürzten Zeitraum von zwei Wochen zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Nikolsdorf aufgelegt.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Entwurf abzugeben.

Der Beschluss betreffend die gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. Flächenwidmungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zu den Entwürfen von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu 2) *Bebauungsplan a) Gst 1108/5 KG Nikolsdorf b) Gste 437/15, 437/14, 437/11, 30/4, alle KG Nikolsdorf c) Gste 1458 und 1457 KG Lengberg*

a) *Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1108/5 KG Nikolsdorf*

Der örtliche Raumplaner hat zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1108/5 KG Nikolsdorf am 26.02.2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

Auf der Gp. 1108/5 KG Nikolsdorf (siehe Foto im Anhang) ist die Errichtung eines Wohngebäudes geplant (siehe Ausschnitt aus dem Einreichplan vom 09.12.2022 im Anhang). Da für gegenständlichen Bereich bereits ein Bebauungsplan besteht (siehe Ausschnitt aus dem bestehenden Bebauungsplan im Anhang), dieser jedoch nicht den Mindestanforderungen gem. TROG 2022 entspricht (Bauweise gem. § 60.3 TROG 2022, Bebauungsdichte gem. § 61.4 TROG 2022 und oberster Gebäudepunkt gem. § 62.1 TROG 2022), muss dieser zunächst aufgehoben und ein neuer Bebauungsplan gem. TROG 2022 erlassen werden. Im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes gilt grundsätzlich weiterhin eine "offene" Bauweise mit dem 0.6fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 4.0 m. Die Bebauungsdichte wird unverändert mit mind. 0.20 angegeben, auf eine Höchstfestlegung kann im Sinne der wesentlichen Aufgaben und Ziele der örtlichen Raumordnung verzichtet werden. Die Anzahl der möglichen Obergeschosse wird weiterhin auf 2 begrenzt. Die Angabe der Höhenlage kann ebenfalls vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen werden und wird mit 635.50 m. ü. A. fixiert. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich an den aktuellen Planungen und wird mit 644.00 m. ü. A. festgehalten. Schließlich führt eine Baufluchtlinie in einem ausreichenden Abstand von 4.0 m entlang der

Zufahrtsstraße im Südwesten und kann somit ebenfalls vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen werden. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Neuerlassung eines Bebauungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt, zugestimmt werden: die Festlegungen orientieren sich im Wesentlichen am ursprünglichen Bebauungsplan (die Angabe einer höchstzulässigen Bauplatzgröße ist ebenfalls nicht mehr erforderlich) – die Rechtssicherheit ist somit gegeben und eine weitere geordnete Bebauung im Sinne des TROG für das Bauland „Moser“ gewährleistet.

Die Beschlussfassung könnte lauten:

Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1108/5 KG Nikolsdorf entsprechend dem Planentwurf.

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt unter Zugrundelegung der Stellungnahmen des örtlichen Raumplaners vom 26.02.2023 die

- *Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1108/5 KG Nikolsdorf entsprechend dem Planentwurf.*

Zu diesem Zweck wird der von Raumgis Kranebitter ausgearbeitete Planentwurf für den Zeitraum von vier Wochen zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Nikolsdorf aufgelegt.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Entwurf abzugeben.

Der Beschluss betreffend die gegenständliche Bebauungsplanerlassung wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zu Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

b) Bebauungsplan Gste 437/15, 437/14, 437/11, 30/4, alle KG Nikolsdorf

Im Zuge der gewünschten Errichtung eines gemeinsamen Bauvorhabens auf den Grundstücken 437/14 und 437/11 KG Nikolsdorf wurde vom Planverfasser festgestellt, dass dadurch auf Gst 437/11 mehr als 15 Prozent der Fläche des Bauplatzes mit oberirdischen baulichen Anlagen innerhalb der Mindestabstandsflächen verbaut werden würden, was gemäß § 6 Abs. 7 Tiroler Bauordnung nicht zulässig ist.

Auf Initiative der Gemeinde wurde vom örtlichen Raumplaner ein Entwurf für einen besonderen bzw. ergänzenden Bebauungsplan vorgelegt. Mit diesem würde die Tiroler Bauordnung praktisch „ausgehebel“ werden. Der Gebäudebestand würde „eingefroren“ werden; vor Ausführung künftiger Bauvorhaben wäre jedes Mal eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Da das östlich angrenzende Grundstück 30/4 miteinbezogen werden müsste, würden auch dort diese Regeln gelten und speziell hier zu massiven Einschränkungen und Problemen bei der Abwicklung künftiger Bauverfahren führen.

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Auf Grund der gravierenden Auswirkungen und der massiven Einschränkungen bei der Ausführung künftiger Bauvorhaben – nicht nur auf betroffenen, sondern insbesondere auch auf unmittelbar angrenzenden Grundstücken – wird die Vorgangsweise der Erlassung von besonderen bzw. ergänzenden Bebauungspläne mit dem Zweck der „Aushebelung“ der Tiroler Bauordnung durch „Einfrieren“ des Gebäudebestandes vom Gemeinderat nicht nur im vorliegenden Fall, sondern generell nicht befürwortet.

zu 3) **Bahnhaltestelle Nikolsdorf – Übereinkommen**

Vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Mobilitätsplanung, wurde am 01.03.2023 folgender Entwurf der Vertragsunterlagen zur Interessentenhaltestelle Nikolsdorf übermittelt.

ENTWURF ÜBEREINKOMMEN

über die Planung, die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Interessentenhaltestelle Nikolsdorf

Eisenbahnstrecke Pusarnitz - Staatsgrenze nächst Weitlanbrunn

abgeschlossen zwischen der **Gemeinde Nikolsdorf**,

Nikolsdorf 17, 9782 Nikolsdorf, im Folgenden kurz „**Gemeinde**“ genannt.

und der **ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft / FN 71396w**,

Praterstern 3, 1020 Wien, im Folgenden kurz „**ÖBB-Infra**“ genannt

Präambel

Die Sicherung und Weiterentwicklung eines attraktiven Schienennahverkehrs ist ein gemeinsames Anliegen, der ÖBB-Infra, des Landes Tirol und der Gemeinde Nikolsdorf. Im Vordergrund steht dabei insbesondere die Verbesserung der Qualität im Schienenverkehr und die Aufrechterhaltung der Anbindung des ländlichen Raums.

Gemäß dem vom 18.03.2016 zwischen Republik Österreich, Land Tirol, Stadtgemeinde Lienz, Verkehrsverbund Tirol und ÖBB-Infra abgeschlossenen Übereinkommen zum nahverkehrsgerechten Ausbau der Eisenbahninfrastruktur in Osttirol, war ursprünglich vorgesehen, die Haltestelle Nikolsdorf aufzulassen. Mit dem Ziel, auch den ländlichen Raum weiterhin mit einem Eisenbahnhalt aufzuschließen, soll die Verkehrsstation Nikolsdorf jedoch als Interessentenhaltestelle erhalten bleiben.

Die Vertragspartner anerkennen die hohe Bedeutung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen zwecks Steigerung des Öffentlichen Verkehrs als auch hinsichtlich des damit verbundenen Beschäftigungseffektes für die örtliche und regionale Wirtschaft.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Planung, die Realisierung und der Betrieb, beinhaltend insbesondere die Einholung der behördlichen Genehmigungen, die Ausführungsplanung, die Bereitstellung der für alle Anlagenbauteile erforderlichen Grundflächen, die Errichtung bzw. die Adaptierung, die Betreuung, die Instandhaltung (Inspektion, Wartung, Störungsbehebung, laufende Instandhaltung, Instandsetzung) sowie die Aufgabenzuweisung zwischen den Vertragspartnern und die Regelung der finanziellen Zuschussleistungen durch die Gemeinde im Zusammenhang mit der Interessentenhaltestelle:

Maßnahmen:

- Errichtung eines Randbahnsteiges (160 m Bahnsteiglänge und 55 cm Bahnsteighöhe) samt Blindenleitsystem, barrierefreie Zugänge zum Randbahnsteig und entsprechender Bahnsteigausstattung.
- Die Planung und die Errichtung der Interessentenhaltestelle erfolgt auf Grundlage der geltenden ÖBB-Regelwerke und gemäß den Richtlinien „Corporate Design“.
- Der Inhalt des Gegenschlussbriefes zwischen ÖBB-Infra und Gemeinde Nikolsdorf vom 09.09.1979 wird einvernehmlich aufgelöst.

Einen wesentlichen Vertragsbestandteil bilden folgende Beilagen:

Gesamtlageplan (Beilage ./1), Stand März 2022

Lageplan Instandhaltung (Beilage ./2), Stand Februar 2023

Kostenermittlung (Beilage ./3) vom 14.02.2023

2. Erwerb der Rechte

Die für die Realisierung der Interessentenhaltestelle benötigten Grundflächen, die sich im Eigentum der Vertragspartner befinden, werden kostenlos und lastenfrei zur Herstellung des Bauvorhabens zur Verfügung gestellt.

Allfällige erforderliche Fremdflächen werden durch die Gemeinde zeitgerecht kostenpflichtig eingelöst und der ÖBB-Infra übertragen.

3. Planung und Bau

Die Planung und der Bau der Anlage erfolgt durch die ÖBB-Infra, die sich hierfür eines Dritten bedienen kann.

1.1. Behördenverfahren

- a) Die ÖBB-Infra übernimmt die Erwirkung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung und Betriebsbewilligung nach dem EisbG 1957 oder die Beibringung entsprechender Erklärungen gemäß § 36 EisbG für die Errichtung, sowie die Erwirkung der erforderlichen verwaltungsrechtlichen Genehmigungen für die Errichtung der Anlagen. Ausgenommen hiervon sind die Erwirkung von erforderlichen straßenverwaltungsrechtliche Genehmigungen gemäß dem Tiroler Straßengesetz 1989 i.d.a.F.
- b) Die Gemeinde übernimmt die Erwirkung allfällig erforderlichen straßenrechtlichen Genehmigungen gemäß dem Tiroler Straßengesetz 1989 i.d.a.F..

1.2. Anrainer

Die Gemeinde verpflichtet sich die betroffenen Anrainer und Straßenbenützer von den gegenständlichen Bauvorhaben gemeinsam mit der ÖBB-Infra in Kenntnis zu setzen und diese über den Umfang der Baustelle, allfällige Beeinträchtigungen, Verkehrsbehinderungen usw. im Namen beider Vertragspartner umfassend zu informieren und allfällige Anrainerfragen und Angelegenheiten abzuwickeln.

1.3. Einbauten

Allfällige im Bauvorhaben liegende Einbauten (Wasserleitungen, Kanäle, Fernmelde-, Sicherungskabel u. dgl.), die im Eigentum der ÖBB-Infra oder der Gemeinde stehen, werden, soweit dies erforderlich wird, vom jeweiligen Eigentümer auf dessen Kosten umgelegt bzw. adaptiert.

Bestehende Servituts-, Nutzungs- und Sondernutzungsverträge für Einbauten werden, soweit dies erforderlich ist, eingebracht und angewendet.

Sollten partnerfremde Einbauten im Projektbereich liegen, wird eine Adaptierung oder Umlegung dieser Einbauten auf der Basis der existierenden Leitungsverträge vom Vertragspartner veranlasst. Hinsichtlich der Kostentragung wird auf die jeweiligen Vertragsverhältnisse Bedacht zu nehmen sein.

4. Kosten

Die Gesamtkosten für die Planung und den Bau der Infrastrukturmaßnahmen werden gemäß der beigeschlossenen Kostenberechnung gemäß Beilage ./1 voraussichtlich rund

EUR 1.140.900,00 (exkl. USt)

betragen (Preisbasis 01.01.2023).

Die Gesamtkosten verstehen sich als Planwerte auf Grund des derzeitigen Kenntnisstandes mit Preisbasis Jänner 2023, die keine Valorisierung und keine Risikoansätze beinhalten.

Die Kosten für die Planung und für den Bau können sich entsprechend den branchenüblichen Preisindizes der Statistik Austria erhöhen oder vermindern.

Sollten im Zuge der Prüfung der Ausschreibungsergebnisse der Anlage Kostenerhöhungen von mehr als 10% gegenüber der Kostenermittlung gemäß Punkt 4 absehbar werden, so ist die Zustimmung der Vertragspartner neuerlich einzuholen.

Sollten sich die Kosten durch Indexerhöhung oder Vorschriften im Rahmen der behördlichen Genehmigungsverfahren über die in der Kalkulation enthaltenen Werte erhöhen, erklärt sich die Gemeinde bereit, weitere Zuschüsse zu leisten.

Sollten sich die Kosten nach Baubeginn durch unabweisliche und unvorhergesehene, in der Kalkulation nicht enthaltene Leistungen erhöhen, wie z.B. behördliche Auflagen, erklärt sich die Gemeinde bereit, entsprechend der Mehrkosten weitere Zuschüsse zu leisten, sofern die ÖBB-Infra sofort nach Bekanntwerden der Notwendigkeit solcher Leistungen und noch vor Durchführung der Arbeiten – ausgenommen Gefahr in Verzug – die übrigen Vertragspartner davon mit einer schriftlichen Begründung und Kostenschätzung informiert und das erforderliche Einvernehmen hergestellt hat.

Mehrkosten, die durch zwischen Gemeinde und ÖBB-Infra nicht vereinbarte Projektänderungen oder -erweiterungen entstehen, werden nicht in die Gesamtkosten einbezogen. Die obgenannten Vertragspartner erklären sich jedoch bereit, gegebenenfalls Verhandlungen über eine allfällige Einbeziehung dieser Mehrkosten zu führen.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde schreibt die ÖBB-Infra die erforderlichen Planungs- und Bauleistungen aus. Die ÖBB-Infra behält sich vor, Teilleistungen als Eigenleistung oder im Wege einer Vergabe im ÖBB-Konzern durchzuführen, wenn die diesbezüglichen Entgelte marktüblich sind.

5. Leistungszeitraum

- Die Interessententhaltestelle soll im Jahr 2023 errichtet werden.
- Die Inbetriebnahme ist mit Dezember 2023 vorgesehen.

6. Zuschüsse der Gemeinde zu den Gesamtkosten

Die ÖBB-Infra trägt die Gesamtkosten für Planung und Bau der Anlage alleine.

Die Errichtung der Interessententhaltestelle wird von der Gemeinde zu 100% bezuschusst, abzüglich der Abtragskosten, welche sich die ÖBB-Infra aufgrund Weiterbestand der Verkehrsstation erspart.

Interessenten- haltestelle	Maßnahme	Kosten in Euro, netto	Gemeinde Zuschüsse in EURO, netto
	VS (Neubau Randbahnsteig)	€ 1.140.900,00	
	Abzüglich Ersparnis ÖBB-Infra für Abtrag Haltestelle	- € 78.000,00	
	Summe	€ 1.062.900,00	<u>€ 1.062.900,00</u>

7. Zuschusszahlungsplan

Die Gemeinde verpflichtet sich, für die Baumaßnahmen einen Kostenzuschuss in der Höhe von

EUR 1.062.900,00 (netto!)

zu leisten.

Die Gemeinde erklärt sich bereit, den Kostenzuschuss gemäß folgendem Zahlungsplan zu erfüllen.

Kostenzuschuss 2023: € xxx netto, fällig binnen sechs Wochen ab allseitiger Unterfertigung ODER schriftlicher Einforderung durch die ÖBB-Infra, frühestens jedoch mit Baubeginn der Umbaumaßnahmen der Interessententhaltestelle Nikolsdorf.

Kostenzuschuss 2024: € xxx netto, fällig binnen sechs Wochen ab schriftlicher Einforderung durch die ÖBB-Infra, frühestens jedoch zum xx.xx.xxxx.

Kostenzuschuss 2025: € xxx netto, zuzüglich offener Restbetrag gemäß Schlussrechnung, fällig binnen sechs Wochen ab schriftlicher Einforderung durch die ÖBB-Infra.

8. Eigentumsverhältnisse, Betrieb und Instandhaltung

8.1. Von der ÖBB-Infra zu übernehmende Verpflichtungen

Die ÖBB-Infra ist Eigentümer der Anlagen der Interessentenhaltestelle gemäß Punkt 1. Die ÖBB-Infra übernimmt Betrieb, Instandhaltung, Wartung, Reinigung, Beleuchtung der Bahnsteige der Interessentenhaltestelle Nikolsdorf inkl. Warteunterstand.

Die hierbei anfallenden Kosten werden zur Gänze von der Gemeinde getragen, siehe Punkt 8.2.

8.2. Von der Gemeinde zu übernehmende Verpflichtungen

8.2.1. Kostenübernahme Betreuungsleistung Interessentenhaltestelle

Die Gemeinde verpflichtet sich, sämtliche Kosten, die für Übernahme von Betrieb, Instandhaltung, Wartung, Reinigung, Beleuchtung der Bahnsteige der Interessentenhaltestelle Nikolsdorf inkl. Warteunterstand anfallen zu übernehmen.

Die tatsächlich anfallenden Kosten werden der Gemeinde jährlich im Nachhinein in Rechnung gestellt und sind binnen 4 Wochen ab Rechnungslegung zu bezahlen.

8.2.2. Parkplatz samt Zu- und Abfahrten

- a) Die Gemeinde verpflichtet sich, den bestehenden Parkplatz sowie die Zu- und Abfahrten zur Interessentenhaltestelle Nikolsdorf, wie in der Beilage ./2 dargestellt, auf eigene Kosten und eigenes Risiko entsprechend zu betreuen, instand zu halten und die Betriebskosten der Anlage zu tragen. Zu den übernommenen Aufgaben gehören insbesondere die Verkehrssicherungspflichten, die Wegehalterhaltung, der Winterdienst, die Reinigung einschließlich der Kanalanlagen, die Wartung, die Beleuchtung, die Pflege der Grünanlagen und Bepflanzung, die Aufsicht und die Kontrolle hinsichtlich der bestimmungsgemäßen Nutzung und des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage, Kontrollen, Inspektionen, allfällige Reparaturen, Störungsbehebungen, laufende Instandhaltungen, Anpassungen an geänderte gesetzliche Vorschriften, Schilderungen, Bodenmarkierungen, einmalige und laufende Anschlussgebühren und –entgelte der gesamten Anlage an Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z.B. Kanal, Energie, etc.). Es wird darauf hingewiesen, dass Bäume regelmäßig kontrolliert, gepflegt und geschnitten werden müssen sowie sämtliche Maßnahmen ergriffen werden müssen, die zur Hintanhaltung von Personen- und Sachgefährdungen notwendig sind.
- b) Da es sich bei den gegenständlichen Anlagen um Eisenbahnanlagen handelt, ist die vollständige Beachtung der diesbezüglichen eisenbahnbetrieblichen Vorschriften zwingend geboten. Die ÖBB-Infra wird die Gemeinde bei Durchführung dieser Bestimmungen einbinden; die Gemeinde unterliegt in Erfüllung ihrer Aufgaben dem Weisungsrecht der ÖBB-Infra (§21 EISbG) als Betreiber der Eisenbahninfrastruktur (§ 1a EISbG).
- c) Eine schuldbeitragende Übertragung der Pflichten der Gemeinde aus dem Titel der Betreuung und der Instandhaltung der Anlage an Dritte erfordert zur Rechtswirksamkeit eine vorherige Abstimmung mit der ÖBB-Infra.
- d) Die Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen am bestehenden Parkplatz sowie der Zu- und Abfahrten zur Interessentenhaltestelle Nikolsdorf (siehe Beilage ./2) werden zur Gänze durch die Gemeinde finanziert.
- e) Die Durchführung von Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten am Parkplatz und den Zu- und Abfahrten erfolgen - in Abstimmung mit der ÖBB-Infra - durch die Gemeinde.

9. Instandsetzung und Erneuerung

Die Gemeinde trägt sämtliche Kosten für die Erneuerung der Interessentenhaltestelle Nikolsdorf. Weiters trägt die Gemeinde sämtliche Kosten aufgrund einer allfälligen künftig notwendig werdenden Adaptierung oder sonstigen Änderung der Interessentenhaltestelle Nikolsdorf. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Adaptierung der Interessentenhaltestelle steht ausschließlich der ÖBB-Infra zu.

Die ÖBB-Infra behalten sich das Recht vor, die Interessentenhaltestelle aufzulassen, wenn

- a) die Haltestelle für den vorgesehenen Zweck nicht mehr benötigt wird,
- b) zwingend betriebliche Gründe dies erforderlich machen,
- c) die Gemeinde die im Übereinkommen festgelegten Rechte und Pflichten nicht einhält.

Im Falle der Auflassung der Interessentenhaltestelle werden sämtliche dafür anfallenden Kosten von der Gemeinde getragen.

10. Genehmigungen

Die Vertragspartner verpflichten sich, anlässlich einer die Anlage betreffenden Verkehrsverhandlung und eisenbahnrechtlicher Genehmigungsverhandlung eine Stellungnahme nur im Einvernehmen mit allen Vertragspartnern abzugeben.

11. Rechtswirksamkeit

- (1) Dieser Vertrag wird im Hinblick auf die Planung mit allseitiger Fertigung rechtsgültig. Im Hinblick auf den Bau, den Betrieb, die Betreuung, die Instandhaltung und die Investitionen wird der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass alle erforderlichen Genehmigungen für

die Anlage erteilt werden.

- (2) Das gegenständliche Übereinkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragspartner kann unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres das gegenständliche Übereinkommen mittels eingeschriebenen Briefes kündigen. Die Vertragspartner verzichten jedoch auf 30 Jahre auf eine ordentliche Kündigung des Übereinkommens.
- (3) Die Vertragspartner halten fest, dass die Interessentenhaltestelle bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die ÖBB-Infra auf Kosten der Gemeinde eingestellt und abtragen wird.
- (4) Die fristlose Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt, als wichtiger Auflösungsgrund gilt insbesondere die wiederholte Verletzung von wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen durch einen anderen Vertragspartner. Gegenständlicher Vertrag gilt – die Nutzung von Flächen der Vertragspartner für die vertragsgegenständlichen Anlagen ausgenommen – mit Inbetriebnahme der Anlagen gem. Punkt 9 und Abwicklung der damit einhergehenden Zahlungen als erfüllt.
- (5) Die Maßnahmen liegen im öffentlichen Interesse, darüber hinaus handelt es sich um keinen Austausch von Leistung und Gegenleistung. Bei den an die ÖBB-Infra zu leistenden Beträgen handelt es sich gemäß 1.1.1.9.4 der USt-Richtlinie 2000 um echte nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse.
Sollte diese Rechtsmeinung von der österreichischen Finanzverwaltung künftig nicht mehr geteilt werden, wird die ÖBB-Infra die somit erhöhten Projektkosten anteilig der Gemeinde einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich der eventuell von der österreichischen Finanzverwaltung vorgeschriebenen Zuschläge (z. B.: Säumniszuschläge, Zinsen, etc.) in Rechnung stellen und verpflichtet sich die Gemeinde zur Zahlung binnen 6 Wochen. Damit geht eine Informationspflicht der ÖBB-Infra über die Vorschreibung der Finanz einher, welche die akkordierte Überprüfung dieser Rechtsmeinung ermöglicht.

12. Ersatzvornahme

Werden erforderliche Betreuungs- und Instandhaltungsarbeiten nicht vereinbarungsgemäß oder nicht entsprechend den Anweisungen des Organs der ÖBB-Infra durchgeführt, so ist die ÖBB-Infra als Betreiber der Anlage berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von vier Wochen eine Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde durchführen zu lassen. Bei Vorliegen von Gefahr in Verzug ist die ÖBB-Infra zur sofortigen Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde berechtigt.

13. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem jeweils anderen Vertragspartner für seine vertraglichen Verpflichtungen und wird diesen im Falle deren Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich allfälliger Prozesskosten schad- und klaglos halten.

14. Allgemeines

- (1) Als Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden allfälligen Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der jeweiligen Landes vereinbart.
- (2) Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, ebenso die Abrede, von dieser abzugehen.
- (3) Dieser Vertrag wird in zwei Originalen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eines erhält.
- (4) Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und hiervon die übrigen Vertragspartner unverzüglich zu informieren; von dieser Informationspflicht ausgenommen sind bundesgesetzlich geregelte Rechtsnachfolger, welche im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich ordnungsgemäß kundgemacht wurden.
- (5) Allfällige aus der Errichtung des Vertrages entstehende Gebühren werden von den Vertragspartnern zu gleichen Teilen getragen. Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages trägt jede Vertragspartei selbst.

Beilagen:

Beilage ./1 Gesamtlageplan, Stand März 2022

Beilage ./2 Betreuungs- und Instandhaltungsplan

Beilage ./3 Kostenermittlung 14.02.23

Der Bürgermeister teilt mit, dass diesbezüglich am 04.04.2023 eine Besprechung mit Vertretern des Amtes der Tiroler Landesregierung und der ÖBB im Gemeindeamt Nikolsdorf stattfinden soll und stellt grundsätzlich fest, dass gemäß § 82 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung vertragliche Verpflichtungen betreffend ein Vorhaben nur eingegangen werden dürfen, wenn die zu ihrer Finanzierung vorgesehenen Mittelaufbringungen gesichert sind. Über die Deckung der Kosten und der Folgekosten muss gemäß § 82 Abs. 6 TGO ein Finanzierungsplan erstellt und fortgeschrieben werden.

zu 4) Straßenprojekt „Widum – Pfarrer Garten“

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Zur Umsetzung eines Teilabschnittes des vom Planungsbüro MO2 ausgearbeiteten Straßenprojektes Widum-Erschließung stimmt die Gemeinde Nikolsdorf der Übernahme der im Teilungsplan der Vermessungskanzlei Neumayr vom 20.02.2023 ausgewiesenen, vom Eigentümer der Gp. 9 KG Nikolsdorf kostenlos in das öffentliche Gut, Wegparzelle 930/2, abgetretenen Teilfläche 1 sowie dem Ausbau dieses Straßenteilstücks, insbesondere der Übernahme der Mehrkosten von € 2.460,30 laut Angebot der Firma Bachlechner Bau GmbH vom 20.02.2023 für die Errichtung einer Betonmauer auf Gst 9 zu.

zu 5) Überbauung des Gemeindeweges 1020 KG Nikolsdorf

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der geringfügigen Überbauung des Gemeindeweges 1020 KG Nikolsdorf mit dem Dach des auf Gst 14/5 befindlichen Lagergebäudes laut Lageplan der Vermessungskanzlei Neumayr wird seitens der Gemeinde Nikolsdorf als Straßenverwalter zugestimmt.

zu 6) Kanal-Pumpstation Nörsach – Problembhebung (Einbau XRipper)

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Um die regelmäßig auftretenden Verstopfungsprobleme bei der Kanal-Pumpstation Nörsach zu beheben, wird dem Kauf eines XRippers XRC100-320QD entsprechend dem Angebot der Firma Vogelsang vom 15.02.2023 – Kosten EUR 16.622,63 netto – zugestimmt.

zu 7) Wildbachverbauungsprojekt Maletin – Hochwasserschutz

Bezüglich des Wildbachverbauungsprojektes Maletin und der damit im Zusammenhang stehenden Hochwasserschutzmaßnahmen verweist der Bürgermeister auf diverse Projektbesprechungen mit der Wildbach- und Lawinenverbauung und mit den Grundeigentümern. Laut Überprüfungs- und Finanzierungsverhandlung vom 08.03.2023 wurden Gesamtkosten von ca. EUR 900.000 errechnet, wobei der Beitragssatz für die Gemeinde Nikolsdorf 25,00 % betragen soll. Laut dem Projekt wären zusätzlich zum Gilitz- und Maletinbach auch Verbauungsmaßnahmen im Bereich Ranitzer- und Lackenbach vorgesehen.

zu 8) Freiwillige Feuerwehr – Tanklöschfahrzeug

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Nachdem, wie im Schreiben der Freiwilligen Feuerwehr vom 19.01.2023 mitgeteilt, das derzeitige Tanklöschfahrzeug im Jahr 2025 30 Jahre alt wird, wird die vorgeschlagene Neanschaffung eines TLF zum bestmöglichen Schutz der Bevölkerung unter der Voraussetzung einer gesicherten, vorher vom Gemeinderat zu beschließenden Finanzierung, grundsätzlich befürwortet.

zu 9) Baukostenzuschüsse

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gewährung eines Baukostenzuschusses im Ausmaß von 2/5 des Erschließungsbeitrages für einen nachträglich genehmigten Zubau und diverse Verwendungszweckänderungen (Einbau WC und Lagerräume) beim Wirtschaftsgebäude auf Gst 1108/1 KG Nikolsdorf wird zugestimmt.

zu 10) Subventionsansuchen Kulturinitiative Dölsach

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Auf Grund des Ansuchens vom 01.03.2023 wird der Kulturinitiative Dölsach für die Aufführung eines nach dem Roman „Das Mädchen von Agunt“ inszenierten Theaterstückes ein einmaliger Pauschalförderbeitrag von € 350 gewährt werden.

Infolge der prekären Finanzlage und der damit im Zusammenhang stehenden ausdrücklichen schriftlichen Anweisung der Aufsichtsbehörde vom 12.01.2017, dass im freien Ermessen gelegene Ausgaben (bspw. Subventionen und Zuwendungen etc.) nur insoweit getätigt werden dürfen, als deren Bedeckung gesichert ist, möge dies als Zeichen der besonderen Wertschätzung für dieses Projekt gesehen werden.

zu 11) GGAG Nörsach – Liquiditätssicherung

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt zur vorübergehenden Liquiditätssicherung der GGAG Nörsach einen vorübergehenden Rahmenbetrag von € 10.000.

zu 12) Haushaltsstellenüberschreitungen

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Folgend angeführte Haushaltsstellenüberschreitungen des Jahres 2022 werden unter Ausnutzung der angeführten Bedeckungsmöglichkeiten genehmigt:

Ansatz	Post	Bezeichnung	Haushalts- ansatz	ÜPL-Mittel	APL-Mittel	Soll lfd. Jahr	Überschrei- tungen
0000	721	Bezüge Bürgermeister-Stellvertreter	7.700,00	0,00	0,00	7.725,20	-26,00
0000	723	Repräsentationsausgaben	1.000,00	522,00	0,00	1.654,05	-133,00
0100	456	Büromaterial	1.000,00	193,00	0,00	1.300,04	-108,00
0100	510	Vertragsbedienstete (Angestellte)	73.400,00	17.754,00	0,00	98.073,23	-6.920,00
0100	580	DGB FLAG	500,00	0,00	0,00	513,30	-14,00
0100	582	DGB SV	15.600,00	1.039,00	0,00	18.011,17	-1.373,00
0100	590	Weihnachtsgeld	200,00	0,00	0,00	248,50	-49,00
0100	593	Dotierung von Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	0,00	0,00	0,00	307,00	-307,00
0100	630	Postdienste	3.300,00	1.610,00	0,00	5.595,40	-686,00
0100	631	Telekommunikationsdienste	1.800,00	0,00	0,00	1.857,18	-58,00
0100	640	Rechtskosten	1.000,00	510,00	0,00	1.527,15	-18,00
0230	728	EDV Meldewesen	800,00	0,00	0,00	961,60	-162,00
0290	600	Energiebezüge	2.500,00	0,00	0,00	3.015,75	-516,00
0290	680	Planmäßige Abschreibung Gebäude und Bauten	4.100,00	0,00	0,00	4.105,16	-6,00
0300	728	GIS Flächenwidmungsplan	7.800,00	13.875,00	0,00	23.116,13	-1.442,00
0700	729	Verfügungsmittel des Bürgermeisters	1.500,00	60,00	0,00	1.759,40	-200,00
0940	729	Gemeinschaftspflege	2.800,00	426,00	0,00	4.790,70	-1.565,00
1340	520	Angestellte ganzjährig beschäftigt	47.200,00	0,00	0,00	47.807,88	-608,00
1340	582	DGB SV	10.400,00	0,00	0,00	10.572,54	-173,00
1630	400	Werkzeuge Geräte	3.700,00	0,00	0,00	4.316,01	-617,00
1630	400	Dienstkleidung und Ausrüstung	2.500,00	5.045,00	0,00	8.016,17	-472,00
1630	680	Planmäßige Abschreibung Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.700,00	0,00	0,00	7.139,42	-2.440,00
2110	457	Druckwerke	800,00	0,00	0,00	943,94	-144,00
2110	510	Vertragsbedienstete der Verwaltung	22.300,00	0,00	0,00	23.167,19	-868,00
2110	511	Vertragsbedienstete in handwerkli. Verwendung	28.200,00	1.243,00	0,00	31.723,27	-2.281,00
2110	580	DGB FLAG	2.100,00	0,00	0,00	2.217,79	-118,00
2110	582	DGB SV	11.200,00	37,00	0,00	12.153,75	-917,00
2110	590	Weihnachtsgeld	300,00	0,00	0,00	312,16	-13,00
2110	670	Versicherungen	2.900,00	0,00	0,00	3.589,59	-690,00
2110	680	Planmäßige Abschreibung Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.900,00	0,00	0,00	4.200,85	-301,00

2110	729	Sonstige Ausgaben	1.000,00	0,00	0,00	1.038,10	-39,00
2400	420	Verbrauchsgüter	1.200,00	0,00	0,00	1.201,02	-2,00
2400	510	Vertragsbedienstete (Angestellte)	125.500,00	1.984,00	0,00	136.406,01	-8.923,00
2400	580	DGB FLAG	4.900,00	72,00	0,00	5.346,21	-375,00
2400	582	DGB SV	26.600,00	851,00	0,00	29.515,12	-2.065,00
2400	592	Dotierung von Rückstellungen für Jubiläumswendungen	700,00	0,00	0,00	1.529,25	-830,00
2400	631	Telekommunikationsdienste	500,00	58,00	0,00	601,16	-44,00
2400	711	Wasser Kanal Müll Gebühren	400,00	0,00	0,00	405,17	-6,00
2400	720	Kostenbeiträge (Kosten- ersätze) für Leistungen	0,00	0,00	0,00	5.952,00	-5.952,00
2400	728	Mittagsmenü	1.500,00	675,00	0,00	2.306,70	-132,00
2400	772	KTZ Bildungszentrum Debant	0,00	0,00	0,00	58.765,00	-58.765,00
3220	616	Kopierer, Drucker MK, Pfarre, MS, Chöre	800,00	0,00	0,00	875,90	-76,00
3610	729	Gemeindearchiv	2.000,00	526,00	0,00	6.968,32	-4.443,00
3620	728	Kriegergräber, Denkmäler	2.000,00	0,00	0,00	2.179,50	-180,00
3630	729	Ortsbildpflege	500,00	1.748,00	0,00	3.495,65	-1.248,00
3800	614	Gebäude Instandhaltung	400,00	751,00	0,00	1.236,52	-86,00
3800	711	Wasser Kanal Müll Gebühren	700,00	0,00	0,00	1.033,14	-334,00
3900	757	Subvention Bildungshaus Osttirol	100,00	0,00	0,00	1.100,00	-1.000,00
4800	768	Baukostenzuschüsse	0,00	0,00	15.246,00	21.783,32	-6.538,00
5100	752	Sanitätssprengel Beitrag an Sitzgemeinde	4.200,00	0,00	0,00	4.780,14	-581,00
6120	611	KAT Schaden Behebung Straßen	0,00	0,00	11.822,00	13.668,56	-1.847,00
6120	680	Planmäßige Abschreibung Grundstückseinrichtungen Infrastruktur	234.900,00	0,00	0,00	241.098,37	-6.199,00
6800	650	Zinsen für Finanzschulden in Euro	1.100,00	0,00	0,00	1.440,17	-341,00
6800	680	Planmäßige Abschreibung Grundstückseinrichtungen Infrastruktur	55.700,00	0,00	0,00	56.418,07	-719,00
6800	720	Kostenbeiträge (Kostensätze) für Leistungen	400,00	0,00	0,00	617,00	-217,00
7820	775	Wirtschaftsförderung	0,00	0,00	0,00	4.044,24	-4.045,00
8100	650	Zinsen WLF WGLN4317-2	0,00	0,00	0,00	19,53	-20,00
8100	650	Zinsen WLF WGNÖR2 459-0	100,00	0,00	0,00	103,40	-4,00
8140	420	Streugut	6.000,00	0,00	0,00	8.039,11	-2.040,00
8140	720	Personalkostenanteil	16.500,00	0,00	0,00	22.940,00	-6.440,00
8140	728	Schneeräumung, Straßenreinigung	15.000,00	0,00	0,00	16.055,26	-1.056,00
8160	680	Planmäßige Abschreibung Grundstückseinrichtungen Infrastruktur	4.400,00	0,00	0,00	4.507,93	-108,00
8170	400	Gebrauchsgüter	400,00	0,00	0,00	475,27	-76,00
8170	511	Vertragsbedienstete (Arbeiter)	8.500,00	0,00	0,00	14.259,53	-5.760,00
8170	580	DGB FLAG	400,00	103,00	0,00	560,22	-58,00
8170	582	DGB SV	1.800,00	937,00	0,00	3.054,12	-318,00
8170	590	Weihnachtsgeld	100,00	0,00	0,00	105,00	-5,00

8170	680	Planmäßige Abschreibung	0,00	0,00	0,00	861,44	-862,00
8170	720	Personalkostenanteil	6.300,00	0,00	0,00	8.647,00	-2.347,00
8200	400	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	900,00	17.727,00	0,00	18.740,98	-114,00
8200	511	Geldbezüge der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung	73.700,00	46.645,00	0,00	122.653,99	-2.309,00
8200	580	Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	1.800,00	0,00	0,00	1.987,85	-188,00
8200	590	Freiwillige Sozialleistungen	200,00	0,00	0,00	437,50	-238,00
8200	616	Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen	1.100,00	0,00	0,00	1.393,16	-294,00
8200	617	Instandhaltung von Fahrzeugen	2.000,00	1.628,00	0,00	4.853,13	-1.226,00
8200	680	Planmäßige Abschreibung	0,00	0,00	0,00	264,24	-265,00
8200	724	Reisegebühren	300,00	749,00	0,00	1.389,14	-341,00
8460	700	Betriebskosten Kiosk	1.400,00	23,00	0,00	1.545,06	-123,00
8510	612	Kanalanlage Instandhaltung	10.500,00	0,00	0,00	12.158,89	-1.659,00
8510	680	Planmäßige Abschreibung Wasser- und Abwasserbauten und Anlagen	85.200,00	0,00	0,00	85.234,92	-35,00
8510	720	Personalkostenanteil	3.600,00	0,00	0,00	4.974,00	-1.374,00
8510	794	Zuweisung an zweckgebundene Haushaltsrücklagen	10.000,00	0,00	0,00	17.885,17	-7.886,00
8510	794	Zuweisung zweckgeb. HH-RL Kanal	0,00	0,00	0,00	90,49	-91,00
8520	720	Personalkostenanteil	2.900,00	0,00	0,00	4.804,00	-1.904,00
8520	728	Müllbeseitigung Kosten	19.700,00	549,00	0,00	21.286,63	-1.038,00
9000	510	Vertragsbedienstete (Angestellte)	46.000,00	7.554,00	0,00	58.091,47	-4.538,00
9000	582	DGB SV	9.800,00	0,00	0,00	10.239,95	-440,00
9100	710	KEST	0,00	0,00	6,00	37,06	-32,00
9300	751	Landesumlage	31.300,00	818,00	0,00	35.268,96	-3.151,00
6800	006	LWL Glasfasernetz FTTH aktuell	0,00	0,00	12.735,00	13.855,73	-1.121,00
6800	346	Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen	0,00	0,00	0,00	13.068,82	-13.069,00
8170	061	Im Bau befindliche Gebäude und Bauten	0,00	0,00	0,00	18.840,00	-18.840,00
		Summe Überschreitungen					-207.535,00

Ansatz	Post	Bezeichnung	Haushaltsansatz	ÜPL-Mittel	APL-Mittel	Soll lfd. Jahr	verfügbare Mittel
9250	859	Ertragsanteile (Kopfquote)	912.300,00	35.134,00	31.443,00	1.036.770,22	-57.893,00
8510	307	Kapitaltransfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und	0,00	0,00	0,00	17.885,17	-17.885,00
9200	850	Erschließungsbeiträge	30.000,00	15.019,00	1.231,00	61.453,30	-15.203,00
8200	816	Kostenbeiträge (Kostensätze) für sonstige Leistungen	29.700,00	0,00	0,00	44.397,00	-14.697,00
9450	861	Pflegefonds Zweckzuschuss	15.600,00	11.388,00	0,00	37.950,35	-10.962,00
9400	861	Bedarfszuweisung strukturschwacher Gemeinden	142.700,00	0,00	0,00	148.544,00	-5.844,00

6800	813	Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers)	29.700,00	0,00	0,00	33.546,39	-3.846,00
9460	861	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	66.000,00	0,00	0,00	69.248,97	-3.248,00
8410	867	Transfers von privaten Org. Transferzahlung von GGAG Entnahme (§36f TFLG)	0,00	5.298,00	0,00	8.185,22	-2.887,00
2620	813	Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers)	6.500,00	0,00	0,00	8.864,43	-2.364,00
9410	860	Finanzzuweisung nach §24 Z 1 und 2 § 5 FAG 2017	33.100,00	0,00	0,00	35.299,00	-2.199,00
9200	856	Verwaltungsabgaben	4.000,00	0,00	0,00	6.140,10	-2.140,00
8510	852	Kanalbenützungsgebühren	82.000,00	0,00	0,00	83.819,02	-1.819,00
8170	813	Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers)	0,00	0,00	0,00	1.461,13	-548,00
6120	728	Brückenrevision Einsparung	15.000,00	0,00	0,00	0,00	-15.000,00
6330	770	Gilitzbach Maletin Einsparung	51.000,00	0,00	0,00	0,00	-51.000,00
		Summe Bedeckungen					-207.535,00

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Folgend angeführte Haushaltsstellenüberschreitungen des Jahres 2023 werden unter Ausnutzung der angeführten Bedeckungsmöglichkeiten genehmigt:

Ansatz	Post	Bezeichnung	Haushaltsansatz	ÜPL-Mittel	APL-Mittel	Soll lfd. Jahr	Überschreitungen
6800	006	LWL Glasfasernetz FTTH	0,00	0,00	0,00	7.066,12	-7.067,00
6120	611	KAT Schaden Behebung Straßen	0,00	0,00	0,00	6.910,68	-6.911,00
6330	750	Wildbachverbauung Beiträge	4.000,00	0,00	0,00	5.900,00	-1.900,00
0100	670	Versicherungen	0,00	0,00	0,00	799,11	-800,00
2110	670	Versicherungen	3.600,00	0,00	0,00	3.927,05	-328,00
3800	670	Versicherung	2.600,00	0,00	0,00	2.801,82	-202,00
1340	670	Versicherungen	0,00	0,00	0,00	1.700,11	1.701,00
7800	757	RMO Mitgliedsbeitrag	1.800,00	0,00	0,00	1.958,00	-158,00
1340	724	Reisegebühren	0,00	0,00	0,00	275,52	-276,00
2400	670	Versicherung	1.200,00	0,00	0,00	1.309,02	-110,00
2690	670	Versicherung	500,00	0,00	0,00	523,15	-24,00
8170	619	Friedhofsanlage Instandhaltung	0,00	0,00	0,00	90,53	-91,00
0290	670	Versicherungen	700,00	0,00	0,00	709,67	-10,00
		Überschreitungen Summe					-16.176,00

Ansatz	Post	Bezeichnung	Haushaltsansatz	ÜPL-Mittel	APL-Mittel	Soll lfd. Jahr	verfügbare Mittel
8200	816	Kostenbeiträge (Kostensätze) für sonstige Leistungen	0,00	0,00	0,00	2.766,70	-2.766,70
9460	861	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	86.400,00	0,00	0,00	88.730,00	-2.330,00
8460	811	Miete Pfarrbüro, Heizraum	4.000,00	0,00	0,00	4.995,38	-995,38
8460	811	Mieteinnahme FF Haus Lengberg	800,00	0,00	0,00	1.014,86	-214,86
		Bedeckung Summe					-6.306,94

zu 13) Kurzfristige Veranlagung der Fördermittel für LWL-Ausbau

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Nachdem sechs Banken zur Angebotslegung für eine kurzfristige einjährige Sparbuch-Vermögensanlage für LWL-Fördermittel in Höhe von EUR 240.000 eingeladen wurden, soll zu diesem Zweck entsprechend dem Angebot vom 16.03.2023 bei der Lienzer Sparkasse als Bestbieter ein spezielles Sparkonto mit dem Betrag von EUR 240.000 angelegt werden.

zu 14) Jahresabschlüsse und Voranschläge für Gemeindegutsagrargemeinschaften

Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden **Beschluss**:

Die von Kassenverwalter Siegmund Plautz jeweils in zusammengefasster Form vorgetragenen Voranschläge 2023 und Jahresrechnungen 2022 sämtlicher Gemeindegutsagrargemeinschaften samt den dazu gehörigen Prüfberichten der ersten Rechnungsprüfer –

Karl Plautz für die Gemeindegutsagrargemeinschaften Grolitsch-Zabrat und Steiner Alpe, Karl Winkler für die Gemeindegutsagrargemeinschaften Damer und Gemeinsame Schafalpe, Gerald Standteiner für die Gemeindegutsagrargemeinschaften Lindsberg, Michelsberg und Nörsach, Gerald Standteiner für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Nörsach, Niklas Simoner für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Lengberg, Mag. Christopher Stadler für die Gemeindegutsagrargemeinschaften Trattenberg du Trattenbergalpe werden vom Gemeinderat ohne Einwand zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden **Beschluss**:

Der Entnahme eines Betrages von € 25.000 vom Substanzkonto der Gemeindegutsagrargemeinschaft Trattenberg durch die Gemeinde Nikolsdorf und der gleichzeitigen Zuführung eines Betrages von € 25.000 auf das Substanzkonto der GGAG Trattenbergalpe als Kostenzuschuss für den notwendigen Umbau des Stallgebäudes (Einbau einer Hirtenwohnung) wird zugestimmt.

zu 15) Jahresrechnung 2022

Alle Gemeinderatsmitglieder erhalten eine Zusammenfassung der Jahresrechnung 2022.

Der Rechnungsabschluss 2022 wird von Kassenverwalter Siegmund Plautz per Power-Point in zusammengefasster Form präsentiert und vom Bürgermeister erläutert.

Mag. Christopher Stadler berichtet als Vorsitzender des Überprüfungsausschusses über die am 23.02.2023 durchgeführte Vorprüfung der Jahresrechnung.

Nach Ermöglichung der Fragestellung übergibt der Bürgermeister den Vorsitz an den Bürgermeister-Stellvertreter Gerald Standteiner.

Nach Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeister-Stellvertreters mit 10 Ja-Stimmen einstimmig folgenden **Beschluss**:

Dem vorliegenden Rechnungsabschluss 2022 mit folgendem Ergebnis wird zugestimmt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt:

Liquide Mittel Kassenabschluss 31.12.2022:

Girokonto	+353.225,23
Barkassa	+591,82
Rücklage Kanal	+112.990,80
Rücklage Grundkauf	+62.811,54
Summe Kassenbestand (liquide Mittel)	+529.619,39

Finanzlage laut GHD Jahr 2022:

Bruttoüberschuss	+212.005,54
Laufender Schuldendienst	-111.037,02
Frei verfügbare Mittel (Nettoüberschuss)	+100.968,52
Verschuldungsgrad = 52,37%	

Ergebnisrechnung Nettoergebnis mit Haushaltsrücklagen (SA00) -60.820,98

Finanzierungsrechnung Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung (SA5) +506.973,42

Vermögensrechnung - Bilanz

	Eröffnungsbilanz	Schlussbilanz	Veränderung
	01.01.2022	31.12.2022	
Langfristiges Vermögen	13.411.672,32	13.030.788,40	-380.883,92
Kurzfristiges Vermögen	191.464,08	566.160,10	374.696,02
Bilanzsumme der Aktiva	13.603.136,40	13.596.948,50	-6.187,90
Langfristige Fremdmittel	976.625,32	1.107.211,98	130.586,66
Kurzfristige Fremdmittel	191.277,63	107.244,75	-84.032,88
SOPO Investitionszuschüsse	6.416.126,05	6.408.429,51	-7.696,54
Nettovermögen (Eigenkapital)*	6.019.107,40	5.974.062,26	-45.045,14
Bilanzsumme der Passiva	13.603.136,40	13.596.948,50	-6.187,90
Veränderung			
. Saldo der Eröffnungsbilanz*	5.423.017,76	5.423.017,76	0,00
. Haushaltsrücklagen	157.841,62	175.802,34	17.960,72
. Kumuliertes Nettoergebnis	436.053,06	375.232,08	-60.820,98
. Neubewertungsrücklage	2.194,96	10,08	
*	6.019.107,40	5.974.062,26	-45.045,14

Darlehen Stand 31.12.2022

Bank Austria, Kanaldarlehen	-832.908,44
Raika Lienzer Talboden, LWL Darlehen	-226931,18
WLF Darlehen WWG Nörsach II	-18.181,81
WLF Darlehen WWG Lengberg IV	-2.852,68
WLF Darlehen WWG Lengberg V	-13.414,16
Summe Schuldenstand (Darlehen)	-1.094.288,27

Immobilien KG Volksschulgebäude

Girokonto 27276 Stand vom 31.12.2022	-715,17
--------------------------------------	---------

Der Bürgermeister kehrt in das Sitzungszimmer zurück und übernimmt wieder den Vorsitz.

zu 16) Strompreisangebot TIWAG für Gemeinden

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Entsprechend der von Vertretern der TIWAG und des Tiroler Gemeindeverbandes kürzlich getroffenen Strompreisvereinbarung soll die Gemeinde Nikolsdorf am Stichtag 29. März 2023 neue Energielieferverträge für den Zeitraum 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2025 zu deutlich günstigeren Preisen abschließen, wobei sich der angebotene Arbeitspreis aus dem bereits für das Jahr 2023 vertraglich hinterlegten Preis sowie aus den für die Jahre 2024 und 2025 aus heutiger Sicht merkbar niedrigeren Börsenpreisen ergibt und demnach bei rund 25 Cent pro kWh liegen dürfte.

zu 17) Freiwillige Feuerwehr – Tarifordnung 2023

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Rückwirkend ab 01.01.2023 ist für die Abrechnung von Feuerwehrleistungen die vom ÖBVV (Österreichischen Bundes-Feuerwehrverband) herausgegebene Tarifordnung 2023 anzuwenden.

zu 18) Gewerbegebiet Nikolsdorf Süd – Errichtung einer gemeinschaftlichen Oberflächenwasserbeseitigungsanlage

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Nach einem gemeinsamen Gespräch mit allen betroffenen Grundeigentümern in Anwesenheit eines Vertreters des Baubezirksamtes Lienz und des Planungsbüros Dipl.-Ing. Arnold Bodner stimmt der Gemeinderat der Übernahme der Verfahrensabwicklung für die Errichtung einer gemeinschaftlichen Oberflächenbeseitigungsanlage für das Gewerbegebiet Nikolsdorf Süd – Grundstücke 1166, 1153/3 und 1152/2, alle KG Nikolsdorf – sowie der Auftragsvergabe zur Durchführung der Grundlagenerhebung und Variantenprüfung, der Aufbereitung der Einreichunterlagen mit Teilnahme an den Verhandlungen entsprechend dem Richtangebot des Herrn Dipl.-Ing. Arnold Bodner vom 21.03.2023 – Richtpreis brutto € 7.566 zuzüglich 20 % MwSt. – zu.

zu 19) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a) Mag. Christopher Stadler, Obmann des Überprüfungsausschusses: Bericht über die am 23.02.2023 durchgeführte Kassenprüfung für das 1. Quartal 2023 – keine Mängel, Beanstandungen und Abweichungen
- a) Bürgermeister: Hinweis auf für heuer geplante Abhaltung einer Jungbürgerfeier
- b) Bürgermeister: Hinweis auf momentan laufende Bedarfserhebung betreffend Kinderbetreuung
- c) Bürgermeister: Hinweis auf gelungene Abhaltung eines Flohmarktes durch den Verein „Kukuq“ in Kooperation mit der Gemeinde
- d) Bürgermeister: Hinweis auf derzeitig angebotene Aufführungen des Theatervereines – Empfehlung zur Teilnahme
- e) Bürgermeister: Hinweis auf Bewerbungsschreiben für Feriarbeit im Gemeindeamt
- f) Bürgermeister: aus Kostengründen eingeführte Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung soll an Wochenenden nicht mehr erfolgen
- g) Bürgermeister: Hinweis auf wieder aufgenommene Sanierungsarbeiten beim Ranitzerweg
- h) Bürgermeister: Bemühungen für Ankauf der Raika-Anteile beim Gemeindeamtsgebäude; Hinweise auf Ergebnis des von der Raiffeisenkasse Lienzer Talboden eingeholten und am 22.03.2023 vorgelegten und von Vertretern der Bank erläuterten Verkehrswertgutachtens – Finanzierungsmöglichkeit noch nicht geklärt
- i) Mathias Hanser: Ersuchen um Suche nach einer neuen Möglichkeit der Unterbringung für die alte Holz-Feuerwehrleiter – derzeit in seinem Wirtschaftsgebäude gelagert
- j) Bgm-Stv Gerald Standteiner: Freizeitanlage – Hinweis auf 5 Absagen möglicher Investoren; Gespräch über weitere Vorgangsweise mit Mag. Gunther Marwieser geplant
- k) Bürgermeister: Einladung zu anschließendem Imbiss; Dank an Isa für die Vorbereitung
- l) Bürgermeister: Dank an Gemeinderat, Finanzverwalter und Verwaltungsbedienstete

zu 20) Bezirksaltenheim – Aufnahmeantrag (Kostenanerkennnis Mindestsicherung)

Der Gemeinderat beschließt, dem vorliegenden Antrag auf Altenheimaufnahme sowie der damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Gewährung einer Mindestsicherung bzw. teilweisen Übernahme der nicht gedeckten Kosten durch die Gemeinde Nikolsdorf zuzustimmen.

g. g. g.

Bürgermeister:

Gemeinderatsmitglieder:

Schriftführer: